

Diese Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln nebst den AGB das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der APG|SGA AG sowie deren Tochtergesellschaft APG|SGA Mountain, Allgemeine Plakatgesellschaft AG (APG|SGA Mountain). Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB sowie deren Ergänzungen zu informieren. Massgebend ist der deutsche Text. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

1. Vertragsparteien

2. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

2.4a Der Inhalt der Werbemittel und deren Daten richten sich nach der Checkliste im Vertragsanhang. APG|SGA Mountain übernimmt keine Haftung für fehlerhaft angelieferte Druckdaten. Die Ortschaften und Standorte für die Werbemittel sind in der Adressliste zum Vertrag enthalten. Format und Qualität der Werbemittel haben den Richtlinien der Checkliste im Anhang zu entsprechen.

3. Vertragsabschluss

3.3 Die Vertragsdauer orientiert sich an der Kalenderperiode von KW 45 im laufenden Jahr bis KW 44 im Folgejahr. Langfristige Verträge und befristete Verträge dauern vom Montag in KW 45 des laufenden Jahres bis Sonntag in KW 44 des Folgejahres. Kampagnen (Bestätigung) dauern vom Montag in KW 45 des laufenden Jahres - oder später - und enden in jedem Fall immer am Sonntag in KW 44 des Folgejahres.

4. Preise / Gebühren

4.4a Der Sujetwechsel erfolgt in KW 17 - 21, beim Wechsel während dieser Zeit werden ausschliesslich die Produktions- und Montagekosten verrechnet. Weitere kostenpflichtige Wechsel des Werbesujets erfolgen gemäss separater Vereinbarung.
4.5a Preisanpassungen für die folgende Kalenderperiode teilt APG|SGA Mountain dem Kunden bis zum 31. März vor Ablauf der Kalenderperiode mit.

5. Zahlungsbedingungen

6. Schuldnerverzug / Nichterfüllung des Vertrags durch Kunden

7. Inhalt / Ausgestaltung der Werbemittel

7.4 Die Bergbahnunternehmen sind berechtigt, die Ausführung der Werbung von ihrer Zustimmung abhängig zu

machen. Der Kunde stellt hierfür APG|SGA Mountain einen Entwurf zur Verfügung.

8. Belegungszeit

8.2a Der Aushang der Werbemittel richtet sich bei saisonalen Betrieben nach deren Betriebsdauer und Fahrplan. Vorbehalten bleiben witterungsbedingte Verzögerungen beim Aushang. Der schweizweite Aushang startet in der KW45, alle Aushänge sind ab Weihnachten garantiert.

8.3a Die langfristigen Verträge verlängern sich um jeweils eine Kalenderperiode, wenn sie nicht bis 30. April vor deren Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Die befristeten Verträge sowie die Kampagnen (Bestätigung) berechtigen den Kunden, jeweils bis zum 30. April (Eintreffen der Verlängerung bei APG|SGA Mountain) die Vertragsdauer für die gebuchten Werbeflächen schriftlich um ein weiteres Jahr zu verlängern.

9. Lieferung der Werbemittel

10. Format / Qualität der Werbemittel

11. Schlecht- / Nichterfüllung seitens APG|SGA

11.5 Vorübergehende Betriebsunterbrüche führen nicht zu einer Vertragsänderung.

12. Rücktritt vom Vertrag

13. Kontrolle / Unterhalt der Werbemittel

13.1a APG|SGA Mountain unterhält den Aushang und das Werbemittel. Sie ersetzt beschädigte, gestohlene oder verschmutzte Blachen so schnell wie möglich und stellt dem Kunden die Kosten der Produktion in Rechnung.

13.3 Wird bei langfristigen Verträgen nach Ziff. 2.2 AGB eine Anlage vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung des Werbemittels aus anderen Gründen notwendig, trägt der Kunde die Kosten für eine Demontage sowie für die Produktion des Ersatz-Werbemittels und dessen Montage.

14. Haftung / Gewährleistung

15. Rechtsnachfolge / Vertragsübertrag

16. Beraterkommissionen

17. Generalunternehmer-Agenturen (GU)

18. Politische Werbemittel

19. Vertraulichkeit / Datenschutz

20. Schriftverkehr / Aufbewahrung

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22. Schlussbestimmungen